



Kreis Bergstraße • Der Kreisausschuß • Postfach 1805 • 64636 Heppenheim

Flugsportschule Rhein-Main-Neckar
Heinz-Jürgen Weise
Balzenbacher Str. 8

69488 Birkenau

**Umweltamt
Immissions-, Boden- und Klimaschutz
Untere Naturschutzbehörde**

Postanschrift: Gräffstraße 5
Dienstgebäude: Graben 15
64646 Heppenheim
Telefon 06252 / 15-0 Fax -561
e-mail: KB-Umweltamt@gmx.de

Heppenheim, den 25. Oktober 1999
Sachbearbeitung: Frau Schmidt
Durchwahl: 06252 / 15 - 260
Aktenzeichen: I-VIII/1-149.22 (243/99) sch
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“

Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge in

- a) Birkenau, Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Nr. 89/8 „Schützenkreuz“,
- b) Birkenau, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9 Nr. 10,
- c) **Lindenfels, Gemarkung Schlierbach, Flur 1 Nr. 270 „Seidenbacher Eck“**

Ihr Antrag vom 14.07.1999

Sehr geehrter Herr Weise,

aufgrund Ihres Antrags vom 14.07.1999, bei uns eingegangen am 15.07.1999, er-
teilen wir Ihnen hiermit

gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 5 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 der Verord-
nung für das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Odenwald" (LSV B-O) vom
15.07.1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert am 19.04.1999 (StAnz. S. 1655), die

landschaftsschutzrechtliche Genehmigung

für die Durchführung von Gleitsegel- und Hängegleiterflügen auf den Grundstücken
Gemarkung Löhrbach, Flur 6 Nr. 89/8, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9 Nr. 10
und Gemarkung Schlierbach, Flur 1 Nr. 270.

Diese Genehmigung beinhaltet gleichzeitig die

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen
Naturschutzgesetzes (HENatG) i.d.F. vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429, 433).

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe möglichst zwischen 8.30 – 12.00 und 13.30 – 15.30, freitags zwischen 8.30 und 11.30 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse Bergstraße: Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949-606, Bezirkssparkasse Heppenheim (BLZ 509 514 69) 30 166, Be-
zirkssparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1 025 865, Volksbank Heppenheim (BLZ 509 614 12) 2 461, Vereinsbank Heppenheim (BLZ 509 914
00) 10 110 904, Sparkasse Worms (BLZ 553 500 10) 3 160 009 - IK 135280099.

Nebenbestimmungen:

1. Grundlage dieser Genehmigung sind die mit Antrag vom 14.07.1999 eingereichten und mit Genehmigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.10.1999 versehenen Unterlagen:
 - Übersichtskarten mit Eintragung der Start- und Landeplätze im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 13.000
 - Allgemeine Angaben zu den Fluggebieten
2. Die Benutzung der Grundstücke hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft sowie der vorhandenen Vegetation zu erfolgen.
3. Als Parkfläche ist in der Gemarkung Löhrbach ausschließlich der Parkplatz „Schützenkreuz“ an der Verbindungsstraße Löhrbach-Buchklingen, in der Gemarkung Nieder-Liebersbach ausschließlich der Sportparkplatz Nieder-Liebersbach, zu benutzen. In der Gemarkung Schlierbach ist das Fahren und Parken von Kfz auf und entlang des gesperrten Weges verboten. Das Gelände ist nur fußläufig zu erreichen.
4. Der Flugbetrieb ist antragsgemäß auf die Zeit von März bis einschließlich November und auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 19.00 Uhr, beschränkt.
5. Es sind Gleitflieger aus anderen Regionen sowie anderen Flugschulen zuzulassen. Fliegen ohne Fluglehrer bzw. Aufsichtsperson der Flugschule ist unzulässig. Nach Beendigung des jeweiligen Flugbetriebes sind die Windfahnen zu entfernen.
6. Der Genehmigungsinhaber ist für die Einhaltung der Nebenbestimmungen, auch durch Gleitflieger anderer Regionen oder anderer Flugschulen, verantwortlich.
7. Die Genehmigung wird befristet bis zum 31.10.2001 erteilt.
8. Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahmen bedürfen einer erneuten Antragstellung und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
9. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass es sich im Rahmen der Maßnahme als notwendig erweisen sollte. Dies gilt insbesondere für die Anforderung von erforderlichen Gutachten.
10. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 3 Abs. 4 LSV B -O, § 6 Abs. 3 HENatG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG).

Hinweise:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.ä. (§ 3 Abs. 7 LSV B-O). Rechte Dritter bleiben unberührt.
2. Werden Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen (§ 6 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 3 HENatG; § 49 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 04.03.1999 (GVBl. I S 222).
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 12

HENatG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

4. Aus dieser Genehmigung lassen sich keine Ansprüche für eine Verlängerung oder erneute Genehmigung der Maßnahme ableiten. Für den Fall des Verstoßes gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine erneute Genehmigung bzw. Verlängerung dieses Bescheides nicht in Aussicht gestellt wird.
5. Während der Geltungsdauer dieses Bescheides soll ein Gesamtkonzept betr. Geländezulassungen für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge im Kreis Bergstraße erstellt werden. Hierzu ergeht eine gesonderte Einladung.

Kostenentscheidung:

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Es ergeht hierzu ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Regierungspräsidium in Darmstadt. Vor der Entscheidung durch diese Behörde wird ein Anhörungsverfahren vor dem Anhörungsausschuß beim Landrat des Kreises Bergstraße durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Michael Zanger
Leiter Umweltamt